

Am tliche Anzeigen



Erſcheinungstage:
Dienſtag, Donnerſtag, Samſtag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernſprecher: Nr. 2266.

No. 48.

Dienſtag, den 22. April.

1902.

Bekanntmachung.

Vorſchriften über den Umfang der Befugniſſe und Verpflichtungen, ſowie über den Geſchäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Auf Grund des § 83, Abſatz 1, 3, der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzl. 1900, S. 871) wird über den Umfang der Befugniſſe und Verpflichtungen, ſowie über den Geſchäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige Folgendes beſtimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieſer Vorſchriften ſind ſowohl gewerbemäßig Verträge ſchließende Umkleen und Annehmliche derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatraliſche Vorſtellungen, Singſpiele, Inſtrumentalconcerte, Geſangs- und declamatoriſche Vortritte, Schaufellungen von Perſonen und Thieren gewerbemäßig darboten werden, ohne Rückſicht darauf, ob ein höheres Intereſſe der Kunſt oder Reſpektabilität dabei obwaltet oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeſchloſſen werden, ſind für die Anwendung dieſer Vorſchriften unerheblich.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, iſt verpflichtet, Geſchäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Perſonen ſind getrennt Bücher geführt zu werden. Die Bücher müſſen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen ſein; ſie müſſen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgeſtempelt werden. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgetragen, noch Eintragungen unklar gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziffer 4) weder ganz noch theilweiſe vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler ertheilten Aufträge ſind in die Bücher A und B, die Abſchlüſſe von Verträgen und die einmündigen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingebracht werden, einzutragen. In der Reihenfolge des Eingangs oder des Abſchlusses unter fortlaufenden Nummern vollſtändig und überſichtlich einzutragen. Bei Abſchlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den erſten Monat oder das erſte Vierteljahr eingetragen zu werden.

4. Die Bücher A und B können beſondere Abtheilungen für die einzelnen Beſchäftigungsarten (Sänger, in dem Buch C ſolche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Abſchluß der Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abtheilung beſonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches iſt ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahl zu ſetzen.

5. Geſchäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden ſollen, ſind unter Angabe des Datums abzuſchließen, der Ortspolizeibehörde zur Beſichtigung des Abſchlusses vorzulegen und ſobald zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abſchlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Daſſelbe gilt, wenn der Geſchäftsbetrieb eingeleitet wird.

6. Der Stellenvermittler iſt verpflichtet, ſeinen Familiennamen und mindestens einen ausgeübten Vornamen mit einem Zuſatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnen-Angehörige, für Circus und Schaufellungen u. ſ. w.; Theater-, Variété-, Concert- u. ſ. w. Agent oder Agentin) in deutlich leſbarer Schrift an der Straſſenſeite des Hauſes auf, neben oder über dem Hauſeneingang und am Eingange zu den Geſchäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentin“ iſt nur ſolchen Stellenvermittlern geſtattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, ausſchließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für dieſelben Perſonen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatiſcher Werke künstlerisch oder techniſch mitwirken.

7. Die Bezeichnung einer Bezeichnung, welche auf die erſolgte Conſeſſionierung hinweist, iſt verboten. 8. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anſchlägen, Reklamirungen und beſonderen mit der genauen Angabe des Geſchäftsbüchleins, ihrem Vornamen und Namen und der in Ziffer 5. Abſ. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der ſuchenden Perſonen ſind verboten.

9. Für Stellenvermittler, welche ſich im Beſitze einer Erlaubniſſ auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet ſich die Befugniſſ, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zuläſſig iſt, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu beſtimmen. Bei Beſchäftigung von Miſſionsperſonal (Geſellen, Lehrlinge, Agenten) einſchließlich der Familienangehörigen ſind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichniſſe der beſchäftigten Perſonen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziffer 1 beſchriebenen Art nicht vermitteln. Sie dürfen Perſonen, welche die zum Vertragsabſchlusse erforderliche Zuſtimmung des geſchäftlichen Vertreters nicht nachweiſen können, eine Dienſtleiſtung nicht gewähren.

11. Stellenvermittler, welche Stellen im Auftrage von weiblichen Bühnen-Angehörigen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichniſſe der vermittelten Stellen einzureichen.

12. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geſchäftsräume weder in Theaterbüros oder in Räume,

welche der Gaſt- oder Schankwirthſchaft dienen, noch in Räume, welche mit ſolchen Räumen im Zusammenhang ſtehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienſtverhältniſſe zu Bühnenleitern ſtehen.

13. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leiſtungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorſchriften des § 75 a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkoſten nicht berechnet werden. Die Erſtattung baarer Koſten iſt nur inſoweit zuläſſig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftragsgebers erfolgt iſt und nachgewieſen werden kann. Gebühren und koſtliche Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Koſten, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; inſondere iſt die Erhebung eines Einſchreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler iſt zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

- a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden ſoll, nicht durch ſeine vermittelnde Thätigkeit zum Abſchlusse gebracht hat;
- b) wenn der vermittelte Vertrag geſchloſſen iſt, es ſei denn, daß die Erfüllung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unſchlusbar iſt;
- c) für die Zeit, während welcher der Bühnen-Angehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. ſ. w.) erhält.

14. Die Polizeibehörden und ihre Organe ſind befugt, in den Geſchäftsbüchern des Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige jederzeit Einſicht zu nehmen. Die Stellenvermittler ſind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geſchäftsbetrieb beſtimmten Räumen zu geſtatten, ihnen die Geſchäftsbücher auf Verlangen im Dienſtraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geſchäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen.

15. Die vorſtehenden Vorſchriften ſind auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbemäßig betrieben werden, keine Anwendung.

16. Die Vorſchriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geſchäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abſchlusse (Ziff. 4), längſtens aber bis zum 31. December 1902 benutzt werden.

17. Ein Abdruck der Vorſchriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 iſt jedem im Gebrauche befindlichen Geſchäftsbuche vorzulegen. Außerdem iſt ein Abdruck in großer Schrift in den Geſchäftsräumen am Eingange anzubringen.

Wiesbaden, den 31. Januar 1902.
Der Miniſter für Handel und Gewerbe.

Wölfer.
Wird hiermit veröffentlicht.

Die Verlaubbuchhandlung Karl Hennmanns Verlaas in Berlin W. 8, Mauerſtraße 43/44, hat Geſchäftsbücher hergeſtellt, die hiſichtlich der Eintheilung der Spalten dem bei der Handhabung der Formulare nöthigen Raumbedürfnis entsprechen. Ebenſo ſind vorſchriftsmäßige Plakate (Ziff. 15) hergeſtellt worden.

Muſter zu den vorbezeichneten Formularen können im Gewerbe-Büreau der Königl. Polizei-Direction, Friedrichſtraße 31, Zimmer No. 3 (Porter), in Augenschein genommen werden.

Wiesbaden, den 24. Februar 1902.
Der Polizei-Präſident.
R. Prinz von Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde- weſen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Vahrgäfte, Reiſende u.), welche in Privatbüros für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, ſind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Büreau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Wahl- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgehenden Fremden bei dem Büreau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geſchieht ſchriftlich durch zwei Meldegeſellen, welche enthalten müſſen: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gaſt- und Herbergswirthe ſind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muſter 4 zu halten, daſſelbe einem jeden Fremden alsbald nach ſeiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollſtändige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorſtebendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniſſ gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präſident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Am auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgeſchäfte in Anſpruch genommenen Perſonen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inſpection zu geben, ſind für die Königl. Gewerbe-Inſpection zu Wiesbaden beſondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geſchäftsbüro, Dohrbrunnſtraße 5, hier ſtatt.
Der Polizei-Präſident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betr. das Aushebungsgeſchäft pro 1902.
Das diesjährige Aushebungsgeſchäft im Stadtkreiſe Wiesbaden findet am 7., 9., 10., 12., 13. und 14. Mai ſtatt.

Es kommen zur Vorſtellung:
Am 7. Mai: Die als tauglich vorgemerkten des Jahrganges 1880.
Am 9. Mai: Ein Theil des Jahrganges 1881.
Am 10. Mai: Ein Theil der Jahrgänge 1881 und 1882.
Am 12. Mai: Der Reſt des Jahrganges 1882 und die zum Landſturm zugetheilten Leute und die dauernd Untauglichen.
Am 13. Mai: Die noch der Muſterung hier zugezogenen Militärpflüchtigen.
Am 14. Mai: Die der Geſchäftserbe zugetheilten und die zum einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten, von einem Theil der als **nicht tauglich** beſtimmten Militärpflüchtigen.

Vorladungen und Lösungſcheine ſind mitzubringen.
Geſuche um Befreiung bzw. Zurückſtellung Militärpflüchtiger wegen häuslicher Verhältniſſe müſſen, ſofern dies nicht ſchon geſchehen iſt, unverzüglich an den Magiſtrat hierſelbſt eingereicht werden.
Dieſe Geſuche gelangen an dem Tage, an dem die Reklamirten zur Vorſtellung kommen, und zwar unmittelbar nach Beendigung der Muſterungsgeſchäfte zur Verhandlung.

Dabei müſſen dieſelben Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückſtellung eines Militärpflüchtigen beantragt worden iſt, angeben oder im Falle ſie durch Krankheit am perſönlichen Erſcheinen verhindert ſind, durch ärztliches Atteſt entſchuldigend ſein, da ſonſt keine Berücksichtigung ſtattfinden kann.

Iſt ein ſolches Atteſt von einem nicht amtlich angeſtellten Arzt ausgefertigt, ſo muß es amtlich beglaubigt ſein.

Die Militärpflüchtigen haben ſich an den beſtehenden Tagen **pünktlich um 7^{1/2} Uhr Morgens** im Saale des Hauſes Goldbaſſe 2a in ſauberem Anzuge mit einem reinen Hemde geſcheidet und ſauber gewaſchen, der Geſchäfts-Commission vorzuſtellen.

Innerhalb und außerhalb des Muſterungslokales haben die Militärpflüchtigen während der Dauer des Geſchäfts ſich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geſchäfts durch Trunkenheit, Wiberſtändlichkeit, unerlaubte Entfernungen, unzüchtiges Sprechen, ſowie ähnliche Unordnungen zu vermeiden. Das Rauchen iſt den Militärpflüchtigen während der Abhaltung des Muſterungsgeſchäfts verboten.

Zuſchuldungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldſtrafe bis zu 30 Mk., im Unermögensſalle mit verhältnismäßiger Haft beſtraft.

Innerehalb und außerhalb des Muſterungslokales haben die Militärpflüchtigen während der Dauer des Geſchäfts ſich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geſchäfts durch Trunkenheit, Wiberſtändlichkeit, unerlaubte Entfernungen, unzüchtiges Sprechen, ſowie ähnliche Unordnungen zu vermeiden. Das Rauchen iſt den Militärpflüchtigen während der Abhaltung des Muſterungsgeſchäfts verboten.

Zuſchuldungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldſtrafe bis zu 30 Mk., im Unermögensſalle mit verhältnismäßiger Haft beſtraft.

Wiesbaden, den 12. April 1902.
Der Civil-Vorſitzende der Geſchäfts-Commission Wiesbaden, Stadt.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Plage wiſchen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, ſowie wiſchen dieſem und dem Rathhauſe befindlichen Fuhrſtraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit beſtimmt:
1) Das Befahren des für den Fuhrverkehr beſtimmten Plazes an der Weſſeite der Evangelischen Hauptkirche wiſchen dieſer und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art iſt verboten. Ebenſo iſt es unterſagt, beſpannte oder unbeſpannte Fuhrwerke auf dieſem Plage aufzuſtellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktplatz dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktplatzgebäuden beſtimmt ſind, auf der Fuhrſtraße wiſchen dem Rathhauſe und dem Marktplatz während der Marktzeit, alſo wiſchen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, unterſagt.

Zuſchuldungen gegen dieſe Anordnungen werden mit der im § 75 der obgenannten Verordnung angeordneten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Königl. Polizei-Präſident.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Es ſind neuerdings mehrfach Zuſchuldungen gegen die Beſtimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1899 dadurch vorgekommen, daß auf Grundſtücken Entwässerungsarbeiten ohne handpolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden ſind.

Im Intereſſe der Beſitzer ſind dieſe Arbeiten aufmerkſam gemacht, daß die Verſtellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundſtücks-Entwässerung oder eines Theils derſelben, einſchließlich der oberirdiſchen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniſſ erfolgen darf.

Zuſchuldungen werden beſtraft, auch können die Arbeiten unvollſtändig eingeleitet werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präſident. In Beſt.: **Kolde.**

Bekanntmachung.

Montag, den 28. April d. J., Vormittags 11 Uhr, wollen die Erben von **Heinrich Martin Burt** hier die nachbeſchriebenen Immobilien in dem **Rathhauſe hier, Zimmer No. 55, Abtheilung halber** freiwillig verſteigern laſſen:

1. Ein zweistöckiges **Wohnhaus** mit Anbauten, belegen an der **Herrn-mühlgaſſe**, wiſchen Karl Finger und Wilhelm Pfeil, mit 2 ar 79 qm Hofraum und Gebäudefläche.
2. Lagerb. No. 2144 Wiese „**Altenweiber**“ 2. Gewann, wiſchen Philipp Heinrich Romberger und Bernhard Jacob Wittwe, mit 17 ar Flächengehalt.
3. Lagerb. No. 3408 Ader „**Ochsenstall**“ 1. Gewann, wiſchen Heinrich Herz Wittwe und Karl Berger, mit 10 ar 48,25 qm.
4. Lagerb. No. 3499 Ader „**Sinter dem Ochsenstall**“ 5. Gewann, wiſchen der Stadtgemeinde und Theodor Boue, mit 36 ar 00,50 qm.
5. Lagerb. No. 5450 Ader „**Schiersteinerberg**“ 6. Gewann, wiſchen Friedr. und Heinrich Cron und Wilh. Jacob Heuß, mit 22 ar 20,50 qm.
6. Lagerb. No. 5793 Ader „**Rab**“ 1. Gewann, wiſchen Heint. Daniel Chriſt. Kraft Wittwe und dem Staats-ſiskus, 10 ar 93 qm.
7. Lagerb. No. 5799 Ader „**Rab**“ (hat 1 Rußbaum) 1. Gewann, wiſchen Joh. R. Ad. L. Stamm und W. A. Schmidt u. Conſorten, mit 11 ar 61,50 qm (hat 2 Obſtbäume).
8. Lagerb. No. 6333 Ader „**Wellrieh**“ 1. Gewann, wiſchen Ludwig Behrens und dem Centralſtudienfonds, mit 16 ar 65,75 qm.
9. Lagerb. No. 6387 Ader „**Wellrieh**“ 4. Gewann, wiſchen Wilhelm Kraft und Philipp Schmidt Wittwe, mit 11 ar 59,75 qm (hat 15 Obſtbäume).
10. Lagerb. No. 8163 Ader „**Bierſtadterberg**“ 1. Gewann, wiſchen Jacob Balder und Heinrich Martin Burt, mit 12 ar 99,75 qm.
11. Lagerb. No. 8164 Ader „**Bierſtadterberg**“ 1. Gewann, wiſchen Heinrich Martin Burt und Heinrich Chriſtian Cron, mit 37 ar 71 qm.
12. Lagerb. No. 8194 Ader „**Bierſtadterberg**“ 2. Gewann, wiſchen Fr. Wilhelm Boths und Philipp Heinrich Schmidt Erben, mit 14 ar 66,25 qm (hat 1 Rußbaum) und
13. Lagerb. No. 8270 Ader „**Warte**“ 1. Gewann, wiſchen Friedrich Bücher und Philipp Hahn, mit 8 ar 04,25 qm Flächengehalt. F 292

Wiesbaden, den 18. April 1902.
Der Oberbürgermeiſter.
In Beſt.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Montag, den 28. April d. J., Vormittags 11 Uhr, wollen Herr **Leonhard Wollweber** und Mit-eigenihümer ihr an der Emſerſtraße 57 be- legenes Grundſtück, Lagerbuch No. 1607/10, im Flächengehalt von 13 ar 02,25 qm in dem **Rathhauſe hier, Zimmer No. 55, Ab- theilung halber** zum zweiten und letzten Male freiwillig verſteigern laſſen.

Bezeichnungen können bei Herrn **Heinrich Heuß** hier, Friedrichſtraße 14, eingesehen werden; auch wird beſelbſt nähere Auskunft ertheilt. F 292

Wiesbaden, den 18. April 1902.
Der Oberbürgermeiſter.
In Beſt.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einſchließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Anzeigeb. **Städt. Anzeigeb.**

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 14. bis einschl. 20. April 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour (Weizenmehl), oil (Öl), sugar (Zucker), and other commodities. It includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Bekanntmachung.

Die fortschreitende Bebauung der Bergänge unserer Gemarkung hat es notwendig gemacht, außer der seitherigen Wasserleitung eine Hochdruckwasserleitung zu erbauen...

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das bereits veröffentlichte Ortsstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule vom 11. Dezember 1901 wird nochmals bekannt gemacht...

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer etwa 1400 m langen, 80 cm weiten Gaskanalisation (Grund- und Rohrverleaguungsarbeiten) auf der Strecke zwischen der Gasfabrik und Ringstraße...



Die städtische Feuerwache Neugasse 6, ist unter No. 46, das Fernsprechamt dahier angegeschlossen...

Nassauische Landesbibliothek. Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 21. April 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind...

Wie zur Fertigstellung der Hochdruckleitung wird jedoch noch einige Zeit vergehen, und bis dahin können nur solche Gebäude mit Wasser versehen werden...

Die hiesigen Handelstreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen...

Die Herstellung und Lieferung von 90 Stück weissen Zaubanketten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße...

Der einseitige Anschluss derjenigen Gebäude, deren Erdgeschos-Fußboden mehr als 156 m über N. N. liegt...

Die die zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verbindungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Alle Bauanträge für höher liegende Gebäude müssen vorläufig auf Ablehnung begutachtet werden, da solche Neubauten bis zur Fertigstellung der Hochdruckleitung keine in canaltchnischer und feuerpolizeilicher Hinsicht ausreichende Wasserversorgung erhalten können.

Am 1. Mai sollen vorläufig die nachbenannten Straßen an das Versorgungsnetz der Hochzone angeschlossen werden...

Die Herstellung der Erdarbeiten (Loos I), der Maurerarbeiten (Loos II) zur Ausführung von 155 Stück Gräften in Verbindung mit einer 250 m langen Futter- und Einfriedigungsmauer...

Den Mitgliedern der Deutschen-Vereinigung landwirtschaftlichen Berufsvereine, welche ihren Betriebssitz im Stadtkreise Wiesbaden haben, werden die Namen der für die nächsten 4 Jahre gewählten Vertrauensmänner und Stellvertreter hierdurch bekannt gegeben:

Die Lieferung von 1 Mantel, 10 Dienströcken und 24 Dienstmützen für die Unterbeamten der städtischen Schlachthaus- und Viehhofanlage...

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Schiefer) - Loos I - Zieglerarbeiten - Loos II - für den Neubau des Volkshauses an der Roosenstraße...

A. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ohne die Handelsgärtnereien. Vertrauensmann: Landwirt August Christmann, Hochstraße 18.

Hierfür ist Termin auf Donnerstag, den 24. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt...

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verbindungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Tage.

B. Für die Handelsgärtnereien im östlichen Stadtheil. Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Gotthard Schenk, Kesselsstraße 1.

Die Lieferung von 700 ebn Plastersteine und 2500 Ibd. m Bordsteine soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Schiefer) - Loos I - Zieglerarbeiten - Loos II - für den Neubau des Volkshauses...

C. Für die Handelsgärtnereien im westlichen Stadtheil. Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Emil Becker, Langgasse 53.

Der Abschluss und mit der Aufschrift „Str. N. 600“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 20. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hier einzureichen.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verbindungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 6 Wochen.

Der Abschluss und mit der Aufschrift „Str. N. 600“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 20. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hier einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verbindungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Schiefer) - Loos I - Zieglerarbeiten - Loos II - für den Neubau des Volkshauses...

Der Abschluss und mit der Aufschrift „Str. N. 600“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 20. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hier einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verbindungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Schiefer) - Loos I - Zieglerarbeiten - Loos II - für den Neubau des Volkshauses...